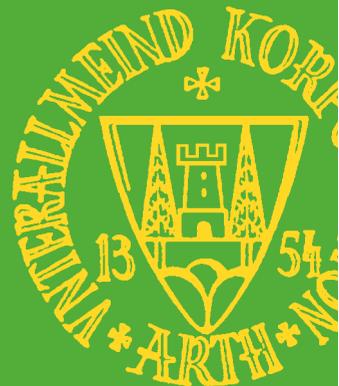


Statuten

Forst- und Holzverordnung

Alpverordnung

Unteralldmeind Korporation Arth



KORPORATION

Unterrallmeind Korporation Arth
Gotthardstrasse 47, 6415 Arth

Tel. 041 855 26 80
Fax 041 855 45 88

www.uak.ch
info@uak.ch

Statuten

Seite 03-12

Forst- und Holzverordnung

Seite 13-15

Alpverordnung

Seite 16-24

Unterrallmeind Korporation Arth





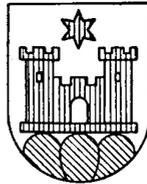
Abury



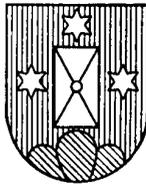
Annen



Biser



Bürgi



Eberhard



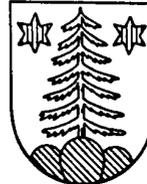
Eichhorn



Eigel



Fassbind



Felclin



Hospenthal



Kamer



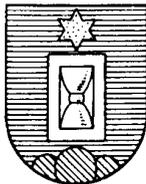
Kennel



Mettler



Rickenbach



Römer



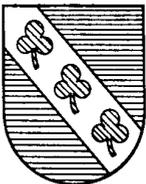
Schindler



Schreiber



Stump



Weber



Ziltener



Zay

Statuten der Unterallmeind Korporation Arth

| | |
|---|----|
| A. Allgemeine Bestimmungen | |
| Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz | 4 |
| Art. 2 Zweck | 4 |
| Art. 3 Korporationsgut | 4 |
| Art. 4 Haftung | 4 |
| B. Mitgliedschaft | |
| Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft | 4 |
| Art. 6 Anmeldeverfahren | 5 |
| Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft | 5 |
| Art. 8 Mitgliedschaftsrechte | 5 |
| Art. 9 Korporationsnutzen | 6 |
| Art. 10 Mitgliederregister | 6 |
| C. Organisation | |
| Art. 11 Organe | 6 |
| I. Korporationsgemeinde | |
| Art. 12 Aufgaben | 7 |
| Art. 13 Einberufung und Leitung | 8 |
| Art. 14 Anträge | 8 |
| Art. 15 Abstimmungen und Wahlen | 8 |
| II. Verwaltungsrat | |
| Art. 16 Zusammensetzung und Konstituierung | 9 |
| Art. 17 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung | 9 |
| Art. 18 Aufgaben | 9 |
| Art. 19 Abstimmungen und Wahlen | 10 |
| Art. 20 Zeichnungsbefugnis | 10 |
| Art. 21 Aufgaben des Präsidenten | 10 |
| Art. 22 Aufgaben des Säckelmeisters | 11 |
| III. Rechnungsprüfungskommission | |
| Art. 23 Zusammensetzung, Anforderungen, Amtsdauer | 11 |
| Art. 24 Aufgaben | 11 |
| D. Verwaltungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze | |
| Art. 25 Allgemeines | 12 |
| Art. 26 Arbeitsvergaben | 12 |
| E. Schlussbestimmungen | |
| Art. 27 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts | 12 |
| Art. 28 Genehmigung des Regierungsrats | 12 |

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen Unterallmeind Korporation Arth (nachstehend UAK genannt) besteht eine aus den Korporations-Geschlechtern Abury, Annen, Biser, Bürgi, Eberhard, Eichhorn, Eigel, Fassbind, Felchlin, Hospenthal, Kamer, Kennel, Mettler, Rickenbach, Römer, Schindler, Schreiber, Stump, Weber, Ziltener und Zay hervorgegangene altrechtliche Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts. Sie wird durch die Korporationsbürger¹ (nachstehend Mitglieder genannt) gebildet.

Die UAK geniesst das in der Verfassung des Kantons Schwyz verbriefte Selbstbestimmungsrecht. Namentlich stehen ihr die Organisations-, Verwaltungs- und Nutzungsautonomie zu.

Sitz und Versammlungsort der UAK befinden sich in Arth.

Art. 2 Zweck

Die UAK hat das Korporationsgut in seiner Substanz zu bewahren und es im Interesse der UAK sowie seiner Mitglieder zu verwalten, zu nutzen und zu mehren.

Die UAK kann ihre Grundstücke selber bewirtschaften, verpachten oder die Bewirtschaftung Dritten übertragen.

Sie kann Grundstücke erwerben, überbauen und veräussern, mit Dienstbarkeiten belasten sowie Baurechte einräumen, erwerben und veräussern. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie Tochtergesellschaften gründen.

Art. 3 Korporationsgut

Das Korporationsgut setzt sich zusammen aus Grundstücken, Wertschriften, Guthaben, Rechten und andern Vermögenswerten. Zum Korporationsgut gehört auch der alte Arther Silberschatz.

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der UAK haftet ausschliesslich das Korporationsgut.

B. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder der UAK sind die im bisherigen Register der Korporation bereits eingetragenen mitverwaltungsberechtigten Korporationsmitglieder sowie Personen, die dem Verwaltungsrat ein schriftliches Gesuch um Aufnahme in das Mitgliederregister unterbreiten und darin nachweisen, dass sie

1. unmittelbar von einem jemals im Mitgliederregister eingetragenen mitverwaltungsberechtigten Korporationsmitglied abstammen;

2. das Schweizer Bürgerrecht besitzen;
3. das 18. Altersjahr erfüllt haben und
4. in der Schweiz ihren Wohnsitz haben.

Diese Voraussetzungen müssen am 31. Dezember des der Einreichung des Gesuchs vorangehenden Jahres erfüllt sein und vom Gesuchsteller nachgewiesen werden.

Massgeblich für die unmittelbare Abstammung gemäss Absatz 1 Ziffer 1 vorstehend ist der Nachweis eines Kindsverhältnisses im Sinne von Art. 252 ZGB

1. zu einem lebenden oder verstorbenen Korporationsmitglied oder
2. zu einer Person, die zufolge Nichterreichens des massgeblichen Alters noch nicht in die UAK aufgenommen werden konnte, im Übrigen aber die Voraussetzungen für die Aufnahme zum Zeitpunkt ihres Todes erfüllt hätte.

Art. 6 Anmeldeverfahren

Das Gesuch um Aufnahme ist bis spätestens 31. März des Kalenderjahres der Aufnahme dem Verwaltungsrat schriftlich einzureichen. Als massgeblicher Einreichungszeitpunkt gilt der Poststempel.

Soweit die statutarischen Voraussetzungen erfüllt sind, nimmt der Verwaltungsrat den Gesuchsteller auf und trägt ihn im Mitgliederregister ein. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintrag in das Mitgliederregister.

Sind die statutarischen Voraussetzungen erfüllt, hat der Gesuchsteller einen Rechtsanspruch auf Aufnahme und Eintragung in das Mitgliederregister. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs stellt der Verwaltungsrat auf entsprechenden Antrag des Gesuchstellers hin in einem anfechtbaren Feststellungsentscheid fest.

Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt und das Mitglied wird aus dem Mitgliederregister gestrichen, wenn es:

1. das Schweizerbürgerrecht verliert;
2. seinen Wohnsitz ausserhalb der Schweiz verlegt;
3. durch ein Nichtkorporationsmitglied adoptiert wird, soweit das Kindsverhältnis zum bisherigen Korporationsmitglied nicht bestehen bleibt (Art. 267 Abs. 2 ZGB) oder
4. schriftlich seinen Austritt erklärt, wobei eine Wiederaufnahme ausgeschlossen ist.

Personen, die im Mitgliederregister eingetragen waren, jedoch zufolge Wohnsitzverlegung ausserhalb der Schweiz ihre Mitgliedschaft verloren haben, können sich jederzeit unter Nachweis ihres früheren Registereintrags und ihrer erneuten Wohnsitznahme in der Schweiz wieder in das Mitgliederregister eintragen lassen.

Art. 8 Mitgliedschaftsrechte

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

1. Recht zur kollektiven Einberufung sowie Recht auf Traktandierung von Anträgen an der Korporationsgemeinde;
2. Teilnahme- und Antragsrecht an der Korporationsgemeinde;
3. Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht an der Korporationsgemeinde;
4. Recht auf Einsicht in die Protokolle der Korporationsgemeinde;
5. Anspruch auf durch den Verwaltungsrat beschlossene Korporationsnutzen sowie
6. Nutzungsrechte gemäss näherer Umschreibung in diesen Statuten sowie gemäss den Beschlüssen bzw. Verordnungen der Korporationsgemeinde.

Die Mitgliedschaftsrechte stehen den Mitgliedern ab dem Eintrag im Mitgliederregister und solange zu, als dieser andauert.

Art. 9 Korporationsnutzen

Unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Rechnungsergebnisses und unter Wahrung von Artikel 2 dieser Statuten kann der Verwaltungsrat beschliessen, den Mitgliedern einen Korporationsnutzen auszurichten. Der Verwaltungsrat bestimmt Zahlungstermin und Form des Korporationsnutzens und gibt diese den Mitgliedern bekannt.

Der Anspruch auf den Korporationsnutzen ist verwirkt, sofern er nicht innert sechs Monaten seit öffentlicher Bekanntgabe des Zahlungstermins beim Verwaltungsrat geltend gemacht wird.

Stirbt ein Mitglied unter Hinterlassung von Nachkommen, die das 18. Altersjahr noch nicht erfüllt haben, so hat der älteste in der Familie lebende Nachkomme Anspruch auf den Korporationsnutzen.

Art. 10 Mitgliederregister

Der Verwaltungsrat führt ein laufend nachgeführtes Register über die mitverwaltungsberechtigten Korporationsmitglieder.

Er prüft anhand der zivilstandsamtlichen oder anderen geeigneten Meldungen die Aktualität des Registers und streicht von Amtes wegen jene Personen aus dem Mitgliederregister, die der Mitgliedschaft gemäss Artikel 7 dieser Statuten verlustig gegangen oder verstorben sind.

Das Register ist zu archivieren und dauernd aufzubewahren.

C. ORGANISATION

Art. 11 Organe

Organe der UAK sind:

- I. die Korporationsgemeinde;
- II. der Verwaltungsrat und
- III. die Rechnungsprüfungskommission.

I. Korporationsgemeinde

Art. 12 Aufgaben

Der Korporationsgemeinde obliegen:

1. Wahl des Präsidenten, des Säckelmeisters sowie der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Abberufung;
2. Wahl der Rechnungsprüfungskommission und deren Abberufung;
3. Wahl von drei Stimmenzählern;
4. Genehmigung der Jahresrechnung;
5. Beschlussfassung über den Voranschlag für das Folgejahr, sofern ein Mitglied bis spätestens 8 Tage vor der Korporationsgemeinde schriftlich einen Antrag auf Abänderung oder Ablehnung des Voranschlags einreicht (vgl. nachstehend Art. 13 Abs. 5);
6. Erlass und Änderung der Statuten sowie von Verordnungen betreffend
 - Forst und Holzwirtschaft,
 - Viehtrieb und Alpbewirtschaftung sowie
 - weitere Bereiche, welche in die Zuständigkeit der Korporationsgemeinde fallen;
7. Erlass und Änderung von Verordnungen über die Gründung von korporationseigenen Betriebsgesellschaften;
8. Beschlussfassung über Anträge und Gesuche des Verwaltungsrats und von Mitgliedern, welche in die Zuständigkeit der Korporationsgemeinde fallen;
9. Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf von Grundstücken sowie über die Begründung, Einräumung oder Veräusserung von Baurechten sowie anderen Dienstbarkeiten (vorbehalten bleiben die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 nachstehend);
10. Genehmigung von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren und einer jährlichen Verpflichtung von mehr als Fr. 5'000.00 (vorbehalten bleibt die Regelung in Absatz 2 nachstehend);
11. Beschlussfassung über Verträge, Projekte und Beteiligung an Unternehmen, mit denen sich die UAK für mehr als Fr. 50'000.00 verpflichtet (vorbehalten bleibt die Regelung in Absatz 2 nachstehend).

In Angelegenheiten gemäss Ziffern 9 bis 11 vorstehend ist der Verwaltungsrat in folgenden Fällen zur Beschlussfassung zuständig:

1. dringliche Fälle, soweit die Korporationsgemeinde nicht mehr rechtzeitig einberufen werden kann und
 - a. es sich um die Verhinderung oder Verminderung eines Schadens der UAK handelt oder
 - b. durch rasches Handeln ein Vorteil oder Gewinn für die UAK erzielt werden kann.
2. Ausgaben, welche durch einen Rechtssatz oder einen Beschluss einer zuständigen staatlichen Behörde zwingend vorgeschrieben sind oder
3. Zuweisung von Aufgaben und Kompetenzen an den Verwaltungsrat durch Beschlüsse oder Verordnungen der Korporationsgemeinde.

Zudem kann der Verwaltungsrat Beschlüsse fassen über den Kauf und Verkauf von Grundstücken sowie über die Begründung, Einräumung oder Veräusserung von Baurechten sowie anderen Dienstbarkeiten, sofern

1. die betroffene Fläche gering ist und nicht selbständig genutzt werden kann und
2. durch das Vorgehen ein Mehrwert für die UAK realisiert wird.

Der Verwaltungsrat hat an der jeweils nächstfolgenden Korporationsgemeinde über Ausgaben gemäss den Absätzen 2 und 3 vorstehend Bericht zu erstatten.

Art. 13 Einberufung und Leitung

Die ordentliche Korporationsgemeinde findet jährlich in der Regel bis Ende April statt.

Eine ausserordentliche Korporationsgemeinde findet statt, wenn dies der Verwaltungsrat als nötig erachtet oder wenn mindestens 200 Mitglieder unter Angabe der Traktanden ein solches Begehren stellen. Der Verwaltungsrat hat einem solchen Begehren innert zwei Monaten seit Einreichung zu entsprechen.

Die Abhaltung der Korporationsgemeinde wird mit der Traktandenliste spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstag im kantonalen Amtsblatt bekannt gegeben. Jahresrechnung und Voranschlag sind jeweils spätestens 30 Tage vor Abhaltung der Korporationsgemeinde den Mitgliedern zuzustellen.

Gesuche und Anträge von Mitgliedern, die an der ordentlichen Korporationsgemeinde zur Abstimmung kommen sollen, sind jeweils bis spätestens 31. Dezember unter Beilage der erforderlichen Unterlagen dem Verwaltungsrat schriftlich einzureichen.

Anträge, die eine Abänderung oder Ablehnung des Voranschlags bezwecken, müssen dem Verwaltungsrat zu Händen der Korporationsgemeinde jeweils spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

In der Traktandenliste der Korporationsgemeinde sind die Namen der Gesuch- und Antragssteller bekannt zu geben. Der Unterzeichnete gilt bei Kollektiveingaben als Vertreter der Initianten und ist in der Traktandenliste zu benennen.

Den Vorsitz an der Korporationsgemeinde führt der Präsident oder – im Falle seiner Verhinderung – ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats. Über Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse sowie Auskunftsbegehren und -erteilungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 14 Anträge

Bei der Abstimmung über die Sachgeschäfte haben Anträge auf Rückweisung, Verschiebung oder Trennung von Geschäften den Vorrang. Wird die Rückweisung oder Verschiebung beschlossen, so geht das Geschäft an den Verwaltungsrat zurück.

Wird ein Nichteintretensantrag gestellt, so ist vorerst darüber abzustimmen.

Abänderungsanträge, die sich gegenseitig ausschliessen, werden einander gegenübergestellt. Zum Schluss wird über die bereinigten Hauptanträge abgestimmt.

Art. 15 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Es gilt das offene Handmehr. Die geheime Abstimmung bzw. Wahl ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Sind bei Wahlen mehr als zwei Kandidaten vorgeschlagen, so fällt bei jedem Wahlgang derjenige, der die wenigsten Stimmen auf sich vereint hat, aus der Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmen auf sich vereinigt.

Sind die Stimmzähler über das Ergebnis einer Abstimmung oder Wahl im Zweifel, so wird die Abstimmung oder Wahl wiederholt. Können die Stimmzähler auch nach der dritten Abstimmung oder Wahl keine eindeutige Mehrheit ermitteln, so werden die Stimmen gezählt.

Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende sowohl bei Abstimmungen wie auch bei Wahlen den Stichentscheid.

II. Verwaltungsrat

Art. 16 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, welche jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen Mitglied der UAK sein.

Bei den Wahlen in den Verwaltungsrat ist auf eine angemessene und ausgewogene Vertretung von Mitgliedern, welche beruflich in der Landwirtschaft tätig sind, und nicht landwirtschaftlich tätigen Mitgliedern zu achten.

Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats muss seinen Wohnsitz im Bezirk Schwyz haben. Bei den Wahlen in den Verwaltungsrat ist auf eine angemessene und ausgewogene Vertretung der Regionen zu achten.

In der Regel soll jedes Jahr die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt werden.

Der Präsident und der Säckelmeister, welcher zugleich Vizepräsident ist, werden von der Korporationsgemeinde gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Art. 17 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

Mitglieder des Verwaltungsrats sind höchstens für vier unmittelbar aufeinander folgende Amtsdauern wählbar. Diese Beschränkung gilt nicht für den Präsidenten und den Säckelmeister. Angebrochene Amtsperioden bleiben bei der Amtszeitbeschränkung unberücksichtigt.

Art. 18 Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegen sämtliche Geschäfte, die nicht durch die Statuten oder Verordnungen einem anderen Organ der UAK zugewiesen werden.

Der Verwaltungsrat ist befugt, einzelne Bereiche der Geschäftsführung an Mitglieder des Verwaltungsrats, einen Geschäftsführer, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrats ist, oder Kommissionen unter seiner Aufsicht zu delegieren, wobei er in einem solchen Falle ein Organisationsreglement zu erlassen hat.

In die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen insbesondere:

1. die Festlegung der Korporationsziele und Korporationspolitik im Rahmen der Statuten;
2. die Wahl und Entlassung eines allfälligen Geschäftsführers sowie der übrigen Arbeitnehmer, der Abschluss der entsprechenden Arbeitsverträge sowie die Aufsicht über die Arbeitnehmer der UAK;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
4. die Führung des Mitgliederregisters;
5. die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Korporationsgemeinde;
6. der Vollzug der Beschlüsse der Korporationsgemeinde;
7. die Vertretung der UAK in allen Angelegenheiten;
8. der Erwerb und die Veräusserung von Immobilien sowie die Einräumung von Baurechten im Rahmen dieser Statuten sowie der Beschlüsse und Verordnungen der Korporationsgemeinde;
9. die Verwaltung der im Eigentum der UAK stehenden Grundstücke;
10. der Abschluss von Verträgen unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Korporationsgemeinde;
11. die Anhebung und Durchführung von Zivil- und Strafprozessen sowie der Abschluss von Vergleichen unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Korporationsgemeinde;
12. die Vergabe von Arbeiten.

Art. 19 Abstimmungen und Wahlen

Im Verwaltungsrat wird mit offenem Handmehr abgestimmt. Bei Wahlen ist auf Begehren eines Mitglieds, bei Sachabstimmungen auf Beschluss der Mehrheit der Anwesenden geheim abzustimmen.

Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmenden gefasst. Auf einen gefassten Beschluss ist zurückzukommen, wenn zwei Drittel sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrats es wünschen.

Der Versammlungsleiter gibt sowohl bei Wahlen wie bei Sachgeschäften den Stichentscheid.

Art. 20 Zeichnungsbefugnis

Die UAK wird durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Säckelmeisters einerseits und des Sekretärs oder Geschäftsführers bzw. – bei deren Verhinderung – eines anderen Mitglieds des Verwaltungsrats andererseits vertreten.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, weitere Zeichnungsberechtigungen zu erteilen.

Art. 21 Aufgaben des Präsidenten

Dem Präsident der UAK obliegen insbesondere:

1. die Vorbereitung und Leitung der Korporationsgemeinde und der Sitzungen des Verwaltungsrats;

2. die Überwachung und Koordination der Geschäftsführung und des Vollzugs der Beschlüsse des Verwaltungsrats;
3. die Anordnung von Präsidialverfügungen im Falle zeitlicher Dringlichkeit unter nachträglicher Bekanntgabe an den Verwaltungsrat und
4. die Abfassung des Jahresberichts.

Art. 22 Aufgaben des Säckelmeisters

Der Säckelmeister ist für die ordnungsgemässe Führung des gesamten Rechnungswesens verantwortlich. Als Vizepräsident der UAK vertritt er den Präsidenten.

Der Säckelmeister ist insbesondere verantwortlich für:

1. die Führung und den Abschluss der Jahresrechnung und
2. die Ausarbeitung des Voranschlags.

III. Rechnungsprüfungskommission

Art. 23 Zusammensetzung, Anforderungen, Amtsdauer

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission müssen von den Mitgliedern des Verwaltungsrats unabhängig sein und dürfen keine Geschäftsführungsaufgaben der UAK wahrnehmen.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden jeweils für 2 Jahre von der Korporationsgemeinde gewählt.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission müssen Mitglied der UAK sein. Im Übrigen ist bei den Wahlen in die Rechnungsprüfungskommission auf eine angemessene und ausgewogene Vertretung von Mitgliedern, welche beruflich in der Landwirtschaft tätig sind, und nicht landwirtschaftlich tätigen Mitgliedern einerseits sowie der verschiedenen Regionen andererseits zu achten. Die Mehrheit der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission muss ihren Wohnsitz im Bezirk Schwyz haben.

Art. 24 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung sowie die Einhaltung der Weisungen des Regierungsrats des Kantons Schwyz. Sie ist befugt, bei ihrer Prüftätigkeit in Absprache mit dem Verwaltungsrat eine externe Revisionsgesellschaft beizuziehen, sofern dies aus sachlichen oder rechtlichen Gründen erforderlich sein sollte.

Sie erstattet zu Handen der Korporationsgemeinde einen schriftlichen Bericht.

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Recht auf Einsicht in alle Protokolle und Unterlagen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

D. VERWALTUNGS- UND BEWIRTSCHAFTUNGSGRUNDSÄTZE

Art. 25 Allgemeines

Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der UAK ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

Art. 26 Arbeitsvergaben

Arbeitsvergaben im Betrage von über Fr. 50'000.00 (Anteil UAK) sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.

Die Auftragsvergabe hat sich nach kaufmännischen Grundsätzen zu richten. Dabei sind nach Möglichkeit folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Fähigkeiten und berufliche Erfahrungen («Referenzen») des Anbieters;
2. Beziehung des Anbieters zur UAK (Mitgliedschaft des Anbieters in der UAK, Beschäftigung von Mitgliedern der UAK etc.) sowie
3. Wohnort bzw. Sitz des Anbieters innerhalb des Gebiets der UAK.
Vorbehalten bleibt die Anwendung der zwingenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über Arbeitsvergaben im öffentlichen Bereich.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Statuten wurden an der Korporationsgemeinde vom 26. März 2010 genehmigt. Sie treten rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gelten die bisherigen Bestimmungen als aufgehoben.

Art. 28 Genehmigung des Regierungsrats

Diese Statuten sind vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit RRB Nr. 549 vom 26. Mai 2010 genehmigt worden.

¹ Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

Forst- und Holzverordnung der Unterallmeind Korporation Arth

A. Allgemeine Bestimmungen

| | | |
|--------|-------------------|----|
| Art. 1 | Geltungsbereich | 14 |
| Art. 2 | Gesetzesvorbehalt | 14 |

B. Zuständigkeiten

| | | |
|--------|-----------------|----|
| Art. 3 | Verwaltungsrat | 14 |
| Art. 4 | Forstkommission | 14 |
| Art. 5 | Betriebsförster | 14 |

C. Grundsätze der Waldbewirtschaftung

| | | |
|--------|-------------------|----|
| Art. 6 | Betriebsplan | 14 |
| Art. 7 | Strassen und Wege | 15 |

D. Verwertung der Waldprodukte

| | | |
|---------|-------------|----|
| Art. 8 | Holzabgabe | 15 |
| Art. 9 | Holzverkauf | 15 |
| Art. 10 | Holzschlag | 15 |

E. Schlussbestimmung

| | | |
|---------|---------------|----|
| Art. 11 | Inkrafttreten | 15 |
|---------|---------------|----|

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Grundsätze der Waldbewirtschaftung der UAK, die Verwertung ihrer Waldprodukte sowie die Zuständigkeiten im Bereich Forst und Holz innerhalb der UAK.

Art. 2 Gesetzesvorbehalt

Die Waldpflege und Holznutzung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

B. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 3 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

1. die Wahl einer Forstkommission mit drei bis fünf Mitgliedern;
2. die Wahl des Betriebsförsters und Abschluss des Arbeitsvertrags mit dem Betriebsförster und Aufsicht über den Betriebsförster.
3. die Gesamtverantwortung für Waldungen und Erschliessungen;
4. die Aufsicht über den Forstbetrieb und den Forstwerkhof;
5. die Aufsicht über die Waldpflege und die Waldbewirtschaftung;
6. den Erlass des Betriebsplans gemäss Artikel 6 nachstehend auf Antrag der Forstkommission;
7. Erlass des Pflichtenhefts für den Betriebsförster;
8. weitere gemäss dieser Verordnung dem Verwaltungsrat zugewiesene Aufgaben.

Art. 4 Forstkommission

Die Forstkommission ist zuständig für:

1. Erstellen des Betriebsplans gemäss Artikel 6 nachstehend.
2. weitere gemäss dieser Verordnung der Forstkommission zugewiesene Aufgaben.

Der Verwaltungsrat kann weitere Aufgaben an die Forstkommission delegieren.

Der Betriebsförster nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Forstkommission teil.

Art. 5 Betriebsförster

Dem Betriebsförster obliegen die Aufsicht und die geregelte Bewirtschaftung der Wälder.

Er leitet den Forstbetrieb gemäss Pflichtenheft.

C. GRUNDSÄTZE DER WALDBEWIRTSCHAFTUNG

Art. 6 Betriebsplan

Die Waldungen der UAK sind nach Betriebsplan zu bewirtschaften.

Art. 7 Strassen und Wege

Waldstrassen, Maschinen- und Reistwege sind stets in gutem Zustand zu erhalten.

Um den Wert des Holzes zu erhöhen, sind in Übereinkunft mit den kantonalen Forstbehörden neue zweckdienliche Abtransportmöglichkeiten zu schaffen.

Der Unterhalt der Strassen und Wege wird gemäss Wegnetz-Verzeichnis geregelt.

Die Strassen und Wege sind für den Verkehr stets offen zu halten. Das Ablagern von Holz und Material jeder Art auf Strassen oder in Strassengraben ist untersagt. Ausnahmen sind durch den Verwaltungsrat zu gewähren.

D. VERWERTUNG DER WALDPRODUKTE

Art. 8 Holzabgabe

Der Verwaltungsrat gibt zu folgenden Zwecken Holz ab:

- a. Für Allmeindhütten wird das nötige Brenn- und Hagholz zu Alpzwecken unentgeltlich, stehend im Wald abgegeben.
- b. Für Eigenbedarf der Korporationsbürger wird Holz ab der Strasse und ab Stock zum jeweiligen Marktwert abgegeben, soweit der Hiebsatz reicht.

Art. 9 Holzverkauf

Der Verwaltungsrat ist beauftragt, das Holz aus freier Hand zu verkaufen oder auf eigene Rechnung zu verwerten.

Art. 10 Holzschlag

Der Verwaltungsrat kann dem Betriebsförster die Kompetenz erteilen, den Holzschlag, die Aufarbeitung sowie den Transport des Holzes in Akkord oder Regie ausführen zu lassen.

Der Holzschlag ist in Absprache mit den zuständigen kantonalen Forstorganen festzulegen.

E. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde durch die Korporationsgemeinde vom 26. März 2010 genehmigt. Sie stellt eine Änderung der Forst- und Holzverordnung vom März 1994 dar.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die bisherigen Bestimmungen der Forst- und Holzverordnung sowie alle dieser Verordnung widersprechenden sonstigen Regelungen sind aufgehoben.

Alpverordnung der Unterallmeind Korporation Arth

A. Allgemeine Bestimmungen

| | | |
|--------|--|----|
| Art. 1 | Geltungsbereich | 18 |
| Art. 2 | Nutzung der Alpen und landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie der Gebäulichkeiten und Anlagen | 18 |
| Art. 3 | Rechtsverhältnis zwischen der UAK und den einzelnen Bewirtschaftern | 18 |

B. Zuständigkeiten

| | | |
|--------|----------------|----|
| Art. 4 | Verwaltungsrat | 18 |
| Art. 5 | Alpkommission | 18 |

C. Nutzung und Bewirtschaftung der Alpen und landwirtschaftlich genutzten Flächen

a. Allgemeine Bestimmungen

| | | |
|--------|--------------|----|
| Art. 6 | Wegunterhalt | 19 |
| Art. 7 | Hagungen | 19 |
| Art. 8 | Reklamen | 19 |

b. Auftrieb und Sömmerung von Vieh

| | | |
|---------|---|----|
| Art. 9 | Schaf- und Ziegenauftrieb | 19 |
| Art. 10 | Ausschluss der Sömmerung auf Alpen, Weiden und landwirtschaftlich genutzten Flächen | 20 |
| Art. 11 | Haftung und Verantwortung | 20 |

c. Regieallmeind

| | | |
|---------|----------------|----|
| Art. 12 | Begriff | 20 |
| Art. 13 | Auftriebsrecht | 20 |
| Art. 14 | Gebühren | 20 |

d. Pachtallmeinden mit korporationseigenen Hütten

| | | |
|---------|---|----|
| Art. 15 | Verpachtung | 21 |
| Art. 16 | Rechte und Pflichten der Bewirtschafter | 21 |

e. Weitere Bestimmungen

| | | |
|---------|--------------------------------|----|
| Art. 17 | Nutzung von Land durch die UAK | 21 |
| Art. 18 | Heu- und Streuteile | 21 |

D. Baurechte

| | | |
|---------|--|----|
| Art. 19 | Einräumung von Baurechten | 22 |
| Art. 20 | Baurechtsnehmer | 22 |
| Art. 21 | Rechte und Pflichten des Berechtigten | 22 |
| Art. 22 | Heimfallsrecht der UAK | 22 |
| Art. 23 | Festsetzung der Heimfallsentschädigung | 22 |
| Art. 24 | Neu- und Umbauten | 23 |

E. Wasserrechte

| | | |
|---------|---|----|
| Art. 25 | Eigentum am Wasser | 23 |
| Art. 26 | Nutzung von Wasser | 23 |
| Art. 27 | Abgabe von Wasser an Dritte | 23 |
| Art. 28 | Kostenbeteiligung der UAK an Wasserversorgungen | 24 |

F. Schlussbestimmung

| | | |
|---------|---------------|----|
| Art. 29 | Inkrafttreten | 24 |
|---------|---------------|----|

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Nutzung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Alpen und landwirtschaftlich genutzten Flächen der UAK.

Diese Verordnung gilt für die Nutzung und Bewirtschaftung sämtlicher Alpen und landwirtschaftlich genutzten Flächen der UAK, einschliesslich der diesbezüglichen Gebäulichkeiten und Anlagen. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Abmachungen.

Art. 2 Nutzung der Alpen und landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie der Gebäulichkeiten und Anlagen

Die Alpen und landwirtschaftlich genutzten Flächen der UAK sowie die zu diesen gehörenden Gebäulichkeiten und Anlagen dürfen nur zum Zwecke der land- bzw. alpwirtschaftlichen Nutzung verwendet werden.

Der Verwaltungsrat kann ausnahmsweise eine andere Zweckverwendung vertraglich bewilligen. Mit einer solchen Bewilligung können Auflagen verbunden werden. Der Verwaltungsrat kann für die zweckfremde Nutzung vom Bewirtschafter eine Entschädigung verlangen.

Art. 3 Rechtsverhältnis zwischen der UAK und den einzelnen Bewirtschaftern

Die UAK schliesst mit den einzelnen Bewirtschaftern zur Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten schriftliche Vereinbarungen ab.

Bei groben oder wiederholten Verstössen gegen die vertraglichen Vereinbarungen durch den einzelnen Bewirtschafter ist die UAK unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in dieser Verordnung berechtigt, sofort und ohne Entschädigungsfolgen zu Lasten der UAK von der jeweiligen Vereinbarung zurückzutreten. Die Geltendmachung von Ansprüchen der UAK gegenüber dem Bewirtschafter sowie die Strafverfolgung durch die zuständigen Behörden bleiben vorbehalten.

B. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 4 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

1. die Wahl einer Alpkommission mit drei bis fünf Mitgliedern;
2. den Abschluss sowie den Rücktritt von Verträgen mit den Bewirtschaftern unter Vorbehalt der statutarischen Zuständigkeiten der Korporationsgemeinde;
3. weitere gemäss dieser Verordnung dem Verwaltungsrat zugewiesene Aufgaben.

Art. 5 Alpkommission

Die Alpkommission ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Auf- und Abfahrtstags der Regieallmeinden;
2. weitere gemäss dieser Verordnung der Alpkommission zugewiesene Aufgaben.

Der Verwaltungsrat kann weitere Aufgaben an die Alpkommission delegieren.

C. NUTZUNG UND BEWIRTSCHAFTUNG DER ALPEN UND LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN FLÄCHEN

a. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Wegunterhalt

Der laufende Unterhalt der Wege und Zufahrten ist im Bereich der selbst bewirtschafteten Flächen grundsätzlich Aufgabe der jeweiligen Bewirtschafter und von diesen entschädigungslos auszuführen.

Grössere Unterhaltsarbeiten erfolgen in Absprache mit der Alpkommission und in Zusammenarbeit mit der UAK. Der Verwaltungsrat kann in begründeten Ausnahmefällen von den Bewirtschaftern bzw. Baurechtsnehmern die unentgeltliche Leistung von Unterhaltsarbeiten oder eine angemessene Beteiligung an den Restkosten verlangen.

Der Verwaltungsrat kann auf Gesuch hin Beiträge an Neuerschliessungen bzw. Sanierungen beschliessen.

Flurgenossenschaften regeln ihren Unterhalt selber.

Art. 7 Hagungen

Die Hagung in und um Allmeinden und Heuplätze ist Sache der jeweiligen Bewirtschafter. Hagungen um Allmeinden, welche im Winter zu touristischen Zwecken genutzt werden, sind vom betreffenden Bewirtschafter nach Weisung des Pistenchefs in der Regel bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres gegen angemessene Entschädigung abzulegen oder zu entfernen.

Die Abgabe von Hagholz richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Forst- und Holzverordnung.

Die UAK gibt Stacheldraht nur für Grenz- und Fallhäge ab.

Art. 8 Reklamen

Auf Korporationsgebiet dürfen keine Plakate, Werbeanzeigen oder dergleichen angebracht oder aufgestellt werden. Der Verwaltungsrat kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten, sofern dies im berechtigten Interesse der UAK liegt.

b. Auftrieb und Sömmerung von Vieh

Art. 9 Schaf- und Ziegenauftrieb

Das Laufenlassen von Ziegen und Schafen ist nur im eigenen Weidgang erlaubt.

Art. 10 Ausschluss der Sömmerung auf Alpen, Weiden und landwirtschaftlich genutzten Flächen

Von der gemeinsamen Sömmerung auf Alpen, Weiden und landwirtschaftlich genutzten Flächen sind ausgeschlossen:

1. Tiere aus Beständen, über welche seuchenpolizeiliche Sperrmassnahmen verfügt worden sind;
2. kranke und lahme Tiere (z.B. Schafe, welche an Klauenfäule leiden) sowie Tiere mit mangelhaft gepflegten Klauen sowie
3. verlauste und rüdidige Tiere.

Böse und durchgehende Tiere sind durch den jeweiligen Bewirtschafter sofort von den Alpen bzw. landwirtschaftlich genutzten Flächen zu entfernen.

Art. 11 Haftung und Verantwortung

Der Viehtrieb erfolgt ausschliesslich auf das Risiko des jeweiligen Vieheigentümers.

Die UAK lehnt jede Verantwortung und Haftung für Schäden an Personen, Tieren und Sachen ab, welche durch den Viehtrieb verursacht werden.

c. Regieallmeind

Art. 12 Begriff

Regieallmeinden werden durch die UAK auf eigene Rechnung bewirtschaftet.

Der Verwaltungsrat bestimmt jene Alpen, welche als Regieallmeind bewirtschaftet werden. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird einzig die Spitzbuelallmeind als Regieallmeind betrieben.

Art. 13 Auftriebsrecht

Für den Viehauftrieb auf Regieallmeinden haben Korporationsbürger (nachfolgend «Mitglieder» genannt) grundsätzlich ein Vorzugsrecht.

Das auf die Regieallmeind aufzutreibende Vieh muss bis Ende Februar dem Verwaltungsrat angemeldet werden. Nach diesem Zeitpunkt erlischt das Vorzugsrecht für Mitglieder.

Sämtliches gesömmertes Vieh muss im Eigentum des Auftreibenden stehen.

Art. 14 Gebühren

Der Verwaltungsrat legt für die Sömmerung auf Regieallmeinden ein Taggeld nach ortsüblichen Normen fest. Mitgliedern wird auf diesem Taggeld eine Reduktion von 15 % gewährt.

Die Gebühren werden binnen 30 Tagen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

Wer die Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, kann durch den Verwaltungsrat von der Sömmerung ausgeschlossen werden.

d. Pachtallmeinden mit korporationseigenen Hütten

Art. 15 Verpachtung

Die Pachtallmeinden werden für eine jeweilige Pachtdauer von sechs Jahren zur Selbstnutzung verpachtet.

Für den Abschluss eines Pachtvertrags haben Mitglieder grundsätzlich ein Vorzugsrecht. Bewerben sich mehrere Personen um die gleiche Pacht, hat der Verwaltungsrat den Pächter nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen. Eine öffentliche Ausschreibung ist nicht erforderlich.

Ohne ausdrückliche Zustimmung des Verwaltungsrats ist eine Unterpacht nicht gestattet.

Art. 16 Rechte und Pflichten der Bewirtschafter

Die Rechte und Pflichten der Bewirtschafter ergeben sich aus dieser Verordnung sowie der schriftlichen Vereinbarung zwischen der UAK und dem jeweiligen Bewirtschafter.

e. Weitere Bestimmungen

Art. 17 Nutzung von Land durch die UAK

Die UAK ist berechtigt, Land für nicht land- bzw. alpwirtschaftliche Zwecke zu beanspruchen oder an Dritte zur Verfügung zu stellen, sofern für den Pächter die land- bzw. alpwirtschaftliche Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Die für nicht land- bzw. alpwirtschaftliche Zwecke zu beanspruchende Fläche beträgt maximal 1% der Pachtfläche. Für die Bemessung der Pachtfläche wird dabei stets auf die Pachtfläche bei Abschluss des Pachtvertrags abgestellt.

Die UAK und der Bewirtschafter sind gehalten, sich primär einvernehmlich über die Folgen eines solchen Vorgehens zu einigen.

Die UAK hat dem Bewirtschafter in einem solchen Falle eine angemessene Entschädigung zu leisten oder eine angemessene Reduktion des Pachtzinses zu gewähren.

Diese Regelung gilt auch für Land, welches durch einen Baurechtnehmer bewirtschaftet wird.

Art. 18 Heu- und Streuteile

Die Heu- und Streuteile werden nach Möglichkeit an Mitglieder zur Selbstnutzung verpachtet.

Bewerben sich mehrere Personen um die gleiche Pacht, hat der Verwaltungsrat den Pächter nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen.

D. BAURECHTE

Art. 19 Einräumung von Baurechten

Die Baurechte auf Liegenschaften und Alpen der UAK werden gemäss Art. 779 Abs. 1 und 2 ZGB zu Gunsten des jeweiligen Mitglieds und zu Lasten der betroffenen Allmeind begründet. Das Nutzungsverhältnis wird vertraglich geregelt.

Die Baurechtsfläche ist im Grundbuch einzutragen.

Art. 20 Baurechtsnehmer

Als Baurechtsnehmer können anerkannt werden:

1. Mitglieder der UAK;
2. Nachkommen von Mitgliedern vor Vollendung ihres 18. Altersjahrs, sofern sie sämtliche übrigen statutarischen Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllen sowie
3. Witwen und Witwer von Mitgliedern, sofern und solange sie nicht mit einem Nichtmitglied verheiratet sind.

Art. 21 Rechte und Pflichten des Berechtigten

Der Berechtigte hat die Bauten ordnungsgemäss zu unterhalten und gegen Feuerschaden zu versichern. Er hat zudem eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Art. 22 Heimfallsrecht der UAK

In den Baurechtsvertrag ist eine Regelung aufzunehmen, wonach das Baurecht gegen eine angemessene Entschädigung an die UAK zurückfällt, wenn

1. der Berechtigte in grober Weise oder wiederholt gegen seine Pflichten verstösst;
2. Bauten dauernd oder für längere Zeit der Alpbewirtschaftung und landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden oder
3. der Berechtigte im Falle seines Versterbens keine Erben hinterlässt, welche das Baurecht übernehmen können, und das Baurecht nicht binnen zwei Jahren an ein neues Mitglied übertragen werden kann.

Die Beschlussfassung über die Ausübung des Heimfallsrechts obliegt in Fällen gemäss Ziffer 1 vorstehend der Korporationsgemeinde. In den übrigen Fällen ist der Verwaltungsrat zur Ausübung des Heimfallsrechts zuständig.

Art. 23 Festsetzung der Heimfallsentschädigung

Können sich der Berechtigte und der Verwaltungsrat nicht über die Höhe der Heimfallsentschädigung einigen, wird die Entschädigung durch einen gemeinsam zu bezeichnenden Schiedsrichter festgelegt.

Können sich die Parteien nicht auf einen Schiedsrichter einigen, wird dieser durch den Präsidenten des Bezirksgerichts Schwyz bezeichnet.

Die Kosten des Schiedsrichters tragen die Parteien in dem Verhältnis, in welchem die Höhe der vom Schiedsrichter festgelegten Entschädigung von der von den beiden Parteien vor der Bezeichnung des Schiedsrichters beanspruchten bzw. offerierten Entschädigung abweicht.

Art. 24 Neu- und Umbauten

Der Berechtigte hat für Neu- und Umbauten ein schriftliches Gesuch an die UAK zu richten. Diesem Gesuch sind die Baupläne beizulegen.

Neubauten bedürfen der Genehmigung der Korporationsgemeinde.

Der Verwaltungsrat ist zuständig zur Beschlussfassung über Umbauten und die Vergrößerung bestehender Gebäude. Verweigert der Verwaltungsrat die Zustimmung zu solchen Bauvorhaben, kann der Berechtigte binnen 30 Tagen schriftlich verlangen, dass sein Gesuch der nächsten ordentlichen Korporationsgemeinde zur Beschlussfassung unterbreitet wird.

E. WASSERRECHTE

Art. 25 Eigentum am Wasser

Das Wasser auf dem Allmeindgebiet steht im Eigentum der UAK.

Art. 26 Nutzung von Wasser

Quellen und andere Wasservorkommen auf der Allmeind sind in erster Linie für die Bedürfnisse der alp- bzw. landwirtschaftlichen Nutzung zu verwenden.

Der Bezug von Wasser ab der Quellfassung ist ausschliesslich zum Zwecke der alp- bzw. landwirtschaftlichen Nutzung kostenlos.

Jedem Bewirtschafter wird nach Möglichkeit eine Quelle zugewiesen, welche er zusammen mit den auf seinem Weidgang vorhandenen Bächen und Flöschen nutzen kann.

Bei Wassermangel ist jeder Bewirtschafter berechtigt, von den nächsten nicht gefassten Quellen, Bächen oder Flöschen Wasser abzuführen.

Art. 27 Abgabe von Wasser an Dritte

Der Verwaltungsrat beschliesst über die Abgabe von Wasser an Dritte.

Die Wasserabgabe an Dritte richtet sich nach den Bestimmungen des Wasserreglements der Wasserversorgung Rigi sowie den einschlägigen vertraglichen Regelungen (Konzessionsvertrag etc.).

Art. 28 Kostenbeteiligung der UAK an Wasserversorgungen

Der Verwaltungsrat kann auf Gesuch hin Beiträge an Neuerschliessungen bzw. Sanierungen beschliessen.

F. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde durch die Korporationsgemeinde vom 26. März 2010 genehmigt. Sie stellt eine Änderung der Auftriebsverordnung vom März 1994 dar.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die bisherigen Bestimmungen der Auftriebsverordnung sowie alle dieser Verordnung widersprechenden sonstigen Regelungen sind aufgehoben.

